

BEKANNTMACHUNGEN

DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN | 10. NOVEMBER 2021

INHALTSÜBERSICHT

Nachtragshaushalt 2021 und Haushaltsplan 2022	2
Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	6
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	10
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	14

NACHTRAGSHAUSHALT 2021 | HAUSHALT 2022¹

EINNAHMEN

	Zweckbestimmung	Nachtrag 2021	Plan 2022
Nr.			
1	Gebühren und Berufsausbildung	25.000,00 €	25.000,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	21.000,00 €	21.000,00 €
3	Bußgelder AnwG	3.600,00 €	3.600,00 €
4	Zwangs-/Bußgelder Geldwäscheaufsicht	500,00 €	500,00 €
5	Erlöse aus Seminarbetrieb	235.000,00 €	235.000,00 €
6	Erlöse aus Veranstaltungen	0,00 €	4.500,00 €
7	Erlöse aus Anzeigen	32.000,00 €	32.000,00 €
8	Zinseinnahmen	2.500,00 €	1.000,00 €
9	Stiftung Begabtenförderung	6.500,00 €	6.500,00 €
10	Kammerbeiträge	1.443.000,00 €	1.415.700,00 €
11	Gebühren Mitgliederverwaltung	50.000,00 €	200.000,00 €
12	Anwaltsausweise	18.000,00 €	18.000,00 €
13	Prozeßkostenerstattung	0,00 €	1.000,00 €
14	sonst. Erlöse	4.000,00 €	2.000,00 €
15	Auflösung RA-Anderkonto		
16	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)	10.000,00 €	
17	Erlöse aus Abwicklung		
18			
19	Zwischensumme der Einnahmen	1.851.100,00 €	1.965.800,00 €
20			
21	Zuführung aus Rücklagen	111.910,00 €	90.850,00 €
22			
23	Gesamt Einnahmen	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €

¹ Beschlossen in der Kammerversammlung am 20.09.2021

AUSGABEN

	Zweckbestimmung	Nachtrag 2021	Plan 2022
24	Aufwandsentschädigung Vorstand	175.800,00 €	175.800,00 €
25	Sitzungsgeld Vorstand	17.000,00 €	17.000,00 €
26	Reisekostenvergütung Vorstand	3.000,00 €	25.000,00 €
27	Vergütung der Angestellten	530.000,00 €	530.000,00 €
28	EDV / IT-Dienstleistungen	25.000,00 €	25.000,00 €
29	Betriebsbedarf / sonst.betriebl.Aufwendg	20.000,00 €	25.000,00 €
30	Druckaufwendungen	2.000,00 €	2.000,00 €
31	Bürobedarf	3.500,00 €	2.500,00 €
32	Bewirtung	4.000,00 €	5.000,00 €
33	DATEV	14.000,00 €	16.000,00 €
34	Anwaltsausweise	21.000,00 €	12.500,00 €
35	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Online	7.000,00 €	7.000,00 €
36	Porto	15.000,00 €	15.000,00 €
37	Telefon	6.000,00 €	6.000,00 €
38	Leasingpauschale für Geräte	14.000,00 €	6.000,00 €
39	Reinigung Büros	25.000,00 €	25.000,00 €
40	Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenkosten)	87.000,00 €	87.000,00 €
41	Stromkosten Geschäftsstelle	8.000,00 €	8.000,00 €
42	Aufwand Berufsausbildung	30.000,00 €	30.000,00 €
43	Aufwand Berufsorientierung	5.000,00 €	13.500,00 €
44	Aufwand Referendarausbildung	89.000,00 €	97.000,00 €
45	Aufwand Seminar	235.000,00 €	235.000,00 €
46	Stiftung Begabtenförderung	6.500,00 €	6.500,00 €

AUSGABEN FORTSETZUNG

	Zweckbestimmung	Nachtrag 2021	Entwurf Plan 2022
47	Raumkosten Prüfungen	2.000,00 €	2.000,00 €
48	Gerichts- u. ähnliche Kosten	3.000,00 €	2.000,00 €
49	Reisekosten Arbeitnehmer	1.000,00 €	5.000,00 €
50	Zur besonderen Verfügung d. Präsidenten	3.000,00 €	3.000,00 €
51	Fürsorgeeinrichtung	1.000,00 €	1.000,00 €
52	Überregionale Zusammenarbeit (internationale Kontakte)	1.000,00 €	20.000,00 €
53	Versicherungen + Berufsgenossenschaft	7.100,00 €	7.100,00 €
54	Sachausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen	15.000,00 €	30.000,00 €
55	Kosten Geldverkehr	2.000,00 €	2.000,00 €
56	Beiträge zur BRAK	203.810,00 €	200.250,00 €
57	Beiträge zu Mitgliedschaften	16.000,00 €	16.000,00 €
58	Beiträge ERV	274.800,00 €	315.000,00 €
59	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	18.000,00 €	10.000,00 €
60	Abwicklervergütung	15.000,00 €	5.000,00 €
61	Kassenprüfer	3.500,00 €	3.500,00 €
62	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	13.000,00 €
63	Aufwendungen Fachanwalt	20.000,00 €	20.000,00 €
64	Öffentlichkeitsarbeit	15.000,00 €	30.000,00 €
65	Wahlsoftware	6.000,00 €	0,00 €
66	Zwischensumme Ausgaben	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €
67			
68	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €
69	Ergebnis	-111.910,00	-90.850,00 €
70			
71	Gesamt Ausgaben	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €

ANLAGE SEMINARBETRIEB

EINNAHMEN

Zweckbestimmung	Nachtrag 2021	Plan 2022
Erlöse aus Seminarbetrieb	235.000,00 €	235.000,00 €
Zwischensumme der Einnahmen	235.000,00 €	235.000,00 €
Zuführung von Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Gesamt Einnahmen	235.000,00 €	235.000,00 €

AUSGABEN

FREMDFREIHEITEN		
Referentenkosten (Honorar, Übernachtung, Reisekosten)	90.000,00 €	90.000,00 €
Skripte (Druckkosten)	1.000,00 €	1.000,00 €
Printmedien Seminare	1.500,00 €	1.500,00 €
Tagungspauschale Hotel	25.000,00 €	30.000,00 €
Seminar Werbeaktionen	1.000,00 €	1.000,00 €
IT-Dienstleistungen Seminarwesen	6.000,00 €	7.500,00 €
EIGENLEISTUNG		
Fahrtkosten Mitarbeiter(HiWi)	800,00 €	800,00 €
Personalkosten	71.000,00 €	71.000,00 €
Tagungspauschale RAK (Catering,)	2.000,00 €	2.000,00 €
Büromaterial	600,00 €	600,00 €
Porto	1.000,00 €	1.000,00 €
Seminarräume (Reinigung)	4.100,00 €	4.500,00 €
Seminarräume (Miete)	18.500,00 €	18.500,00 €
Steuerberatung	2.000,00 €	2.000,00 €
Steuernachzahlung	0,00 €	0,00 €
Betriebsbedarf/sonst. betr. Aufwendungen	1.000,00 €	1.000,00 €
Strom	1.500,00 €	1.600,00 €
Erwerb v. Geräten, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenständen	8.000,00 €	1.000,00 €
Zwischensumme der Ausgaben	235.000,00 €	235.000,00 €
Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €

GESCHÄFTSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom 31. 03. 2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung
vom 20.09.2021

I. Verfassung

§ 1 MITGLIEDER, SITZ

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen wurden, Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.
3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ORGANE

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Kammer werden in Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 ZEIT, ORT, TEILNEHMER UND PROTOKOLL

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.
2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.
3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

1 Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMER-aktuell Ausgabe 3/2021

§ 6 EINBERUFUNG

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, in Textform beantragt.
3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Die Schriftform kann durch die Übersendung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches ersetzt werden. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 VERSAMMLUNGSLEITUNG

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 VERHANDLUNGEN

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.
2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.
6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.
7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.
8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.
3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).
5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).
7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 WAHLEN

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).
4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 HAUSHALT

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.
2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12a FÜRSORGELEISTUNGEN

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu.

Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung geendet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 BEITRÄGE

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.

2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.

2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der § 1 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 4, 6 treten am 01.08.2022 in Kraft. Bis dahin gelten die Regelungen in der Fassung der Geschäftsordnung vom 25.03.2019.

ausgefertigt am 30.09.2021 in Dresden

*Sabine Fuhrmann
Präsidentin*

GEBÜHRENORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom vom 23.11.2000
in der Fassung vom 20.09.2021

§ 1

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN FÜR DIE ZULASSUNGS- VERFAHREN UND VERTRETERBESTELLUNGEN SOWIE DIE AUFNAHME IN DIE RECHTSANWALTSKAMMER

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b

Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

Für die Bearbeitung des Antrages eines Syndikusrechtsanwalts, dass sein Anstellungsverhältnis sich nicht geändert hat bzw. unverändert fortbesteht, wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Berufsausübungsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMER-aktuell Ausgabe 3/2021

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 207a BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

(7) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

(8) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines amtlichen Vertreters gem. § 53 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

(9) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN DER ZULASSUNG ZUM FACHANWALT

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr

in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IM VERFAHREN BEI RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DER ZULASSUNG

(1) Wird gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4

REGELUNG FÜR DAS VERFAHREN BEI RÜGE (§§ 74, 74A BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IN BERUFSBILDUNGS- SACHEN

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 120.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 250.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN UND AUSLAGEN IN BUSSGELDVERFAHREN

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 REGELUNG FÜR DIE AUSSTELLUNG DES ANWALTS- AUSWEISES

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§ 8 REGELUNG FÜR DIE BESTÄTIGUNG DES BERUFSATTRI- BUTS RECHTSANWALT/ RECHTSANWÄLTIN /-BERUFS- AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin oder Berufsausübungsgesellschaft gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§ 9 REGELUNG FÜR DIE REGISTRIERUNG ZUR VOLLMACHTS- DATENBANK

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 10

REGELUNG FÜR BEGLAUBIGUNGEN

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§ 11

REGELUNG FÜR STELLUNGNAHMEN BEI EXISTENZGRÜNDUNG

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 12

ERLASS ODER NIEDERSCHLAGUNG

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührensregelungen außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ausgefertigt am 30.09.2021 in Dresden

*Sabine Fuhrmann
Präsidentin*

BEITRAGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom vom 31.03.2000
in der Fassung vom 20.09.2021

§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist jedes Kammermitglied (§ 60 Abs. 2 BRAO), auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistandes ausübt.

Die Beitragspflicht der in den Berufsausübungsgesellschaften als Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan oder in anderer Funktion tätigen Kammermitglieder wird dadurch nicht berührt.

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen.

§ 4

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligen.

Eine geringfügige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit o. ä. begründen keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrags.

In den Fällen der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wird die Beitragspflicht für die Dauer der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 MuSchG unterbrochen.

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Beitragsforderung.

§ 5

Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 3) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt; die Mahngebühr beträgt € 10.

Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMER-aktuell Ausgabe 3/2021

§ 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft.

ausgefertigt am 30.09.2021 in Dresden

*Sabine Fuhrmann
Präsidentin*

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de